

**LCR.**

**LEGAL COMPLIANCE REGULATORY**

**S E R V I C E S**

# **GWG UND DIGITALASSETS**

2. FINTECH-TRAINING DER FINTECHROCKER VOM 27. JUNI 2019

ELIANE GMÜNDER, LIC.IUR., PARTNERIN

# GELDWÄSCHEREIGESETZGEBUNG IN DER SCHWEIZ

## REGULATORISCHES FRAMEWORK

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

- Art. 305bis: Geldwäschereitstand
- Art. 305ter Abs 2: Melderecht des Finanzintermediärs

### **Geldwäschereigesetz (GwG)**

- Art. 3 / 4: Identifikation der Vertragspartei / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Art. 6: Know your Customer (KYC), Abklärungspflichten, wirtschaftlicher Hintergrund und Zweck einer Beziehung
- Art. 9ff.: Meldepflicht des Finanzintermediärs

### **Geldwäschereiverordnung FINMA (GwV-FINMA)**

- Know your Customer (KYC)
- Allgemeine und besondere Sorgfaltspflichten der Banken
- Kunden und Transaktionen mit erhöhten Risiken
- Geldwäschereifachstelle, interne Weisungen und Risikoanalyse

### **Standesregeln der Banken (VSB 16/20)**

- Know your Customer (KYC)
- Identifikation Vertragspartei
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten/Kontrollinhaber
- Verfahren bei Sitzgesellschaften
- Dokumentationspflichten und formelle Anforderungen / Formulare

# ANFORDERUNGEN AN FINTECHS

1/2

INSTITUTE MIT EINER FINTECH-LIZENZ SIND VERPFLICHTET, DIE GWG-VORGABEN EINZUHALTEN

## WICHTIGSTE PUNKTE AUS DER GWV-FINMA TEILREVISION (IN KRAFT SEIT 1.1.2019)

- Ziel war es, ein **Level Playing Field** zu schaffen, damit alle Marktteilnehmer unter Berücksichtigung der mit ihrem Geschäftsmodell verbundenen Risiken gleich beurteilt werden.
- Im Wesentlichen lehnen sich die Anforderungen an die Fintech-Institute an diejenigen Bestimmungen an, welche für DUFI verbindlich sind (Art. 43a ff. GwV-FINMA).
- Da es sich bei den Personen nach Art. 1b BankG (Innovationsförderung, Sandbox) voraussichtlich um kleine Institute handeln wird, können gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Organisation des Fintech-Instituts Anwendung finden. **Sofern die FINMA zustimmt** und die Voraussetzungen nach Art. 14e Abs. 5 BankV gegeben sind, muss insbesondere **keine unabhängige Geldwäschereifachstelle** (Art. 25 GwV-FINMA) eingerichtet werden, wie dies bei den Banken vorausgesetzt wird.

# ANFORDERUNGEN AN FINTECHS

2/2

INSTITUTE MIT EINER FINTECH-LIZENZ SIND VERPFLICHTET, DIE GWG-VORGABEN EINZUHALTEN

## WAS MÜSSEN FINTECH INSTITUTE EINHALTEN?

- Identifikation des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhabers, Settlor, etc. (bei Eröffnung und während der laufenden Geschäftsbeziehung)
- Erstellung und Implementierung einer GwG-Weisung sowie der dazugehörigen Prozesse (insbesondere Kunden-Onboarding, KYC-Prozess, MROS-Meldeprozess, etc.)
- Durchführung einer (jährlichen) Risikoanalyse: Es wird verlangt, dass durch das Fintech Institut eine Risikoanalyse erstellt wird, welche das konkrete Geschäftsmodell, die Art der Kunden, Länder, Dienstleistungen, Technologien etc. berücksichtigt und basierend darauf, das Risikodispositiv des Instituts sowie das IKS definiert wird.
- Definition von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken
- Überwachung von ungewöhnlichen Transaktionen (geldwäscherei- und sanktionsrelevant)
- Die FINMA kann von der Unabhängigkeit der internen Compliance und Risikomanagement Funktion absehen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
  - Jährlicher Bruttoertrag < CHF 1,5 Millionen
  - Nachweis, dass das Geschäftsmodell mit geringem Risiko verbunden ist

# FINANCIAL ACTION TASK FORCE (FATF)

22.02.2019

## INTERPRETATIVE NOTE ZUR FATF-EMPFEHLUNG 15 (NEUE TECHNOLOGIEN)

### KERNAUSSAGEN

- Die FATF-Empfehlungen werden auf **Digital Assets** („Virtual Assets“ in der Terminologie der FATF) sowie auf **Digital Asset Service Provider** („Virtual Asset Service Provider“ in der Terminologie der FATF - z.B. Finanzinstitute wie Banken, Brokers, Exchanges\*) angewendet.
- Digital Assets resp. Virtual Assets fallen unter die Begriffe „**property**“, „**proceeds**“, „**funds or other assets**“ oder andere „**corresponding values**“.
- Die Regulatoren in den Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die konkreten Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit Digital Assets zu identifizieren und evaluieren. Basierend darauf entwickeln sie einen **risikobasierten Ansatz**, um die Geldwäschereirisiken adäquat zu adressieren.
- Digital Assets Service Provider bedürfen einer **Lizenz oder einer Registrierung** – im Minimum in der Jurisdiktion, in welcher sie errichtet worden sind. Von einer solchen Lizenzierung resp. Registrierung sind Finanzinstitute ausgenommen, welche bereits beaufsichtigt sind und unter dieser Aufsicht Tätigkeiten als Digital Asset Service Provider ausführen dürfen.
- Die Regulatoren in den Mitgliedstaaten sind verpflichtet, natürliche und juristische Personen, welche ohne Lizenz resp. Registrierung als Digital Assets Service Provider agieren, zu **identifizieren und gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten**.
- Digital Assets Service Provider müssen von einer **angemessenen GwG- und Sanktions-Regulierung** erfasst sein und einer prudentiellen Aufsicht (keine Selbstregulierungsorganisation) unterstehen.
- Die Regeln betreffend **Sender-/Empfängerinformationen (inkl. Dokumentations- und Archivierungspflichten)** beim Transfer von Digital Assets – sowie die Überwachung dieser Informationen - sind auch für Digital Assets Service Provider verbindlich. Das gleiche gilt, wenn Finanzinstitute für einen Kunden Digital Assets transferieren oder entgegen nehmen.
- Die FATF fordert die Mitgliedstaaten zu einer konstruktiven, effektiven und umfassenden internationalen Kooperation in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich der **Digital Assets / Digital Asset Service Provider** auf.

\*Digital Assets zu FIAT / FIAT zu Digital Assets / verschiedene Digital Assets

# FINANCIAL ACTION TASK FORCE (FATF)

21.06.2019

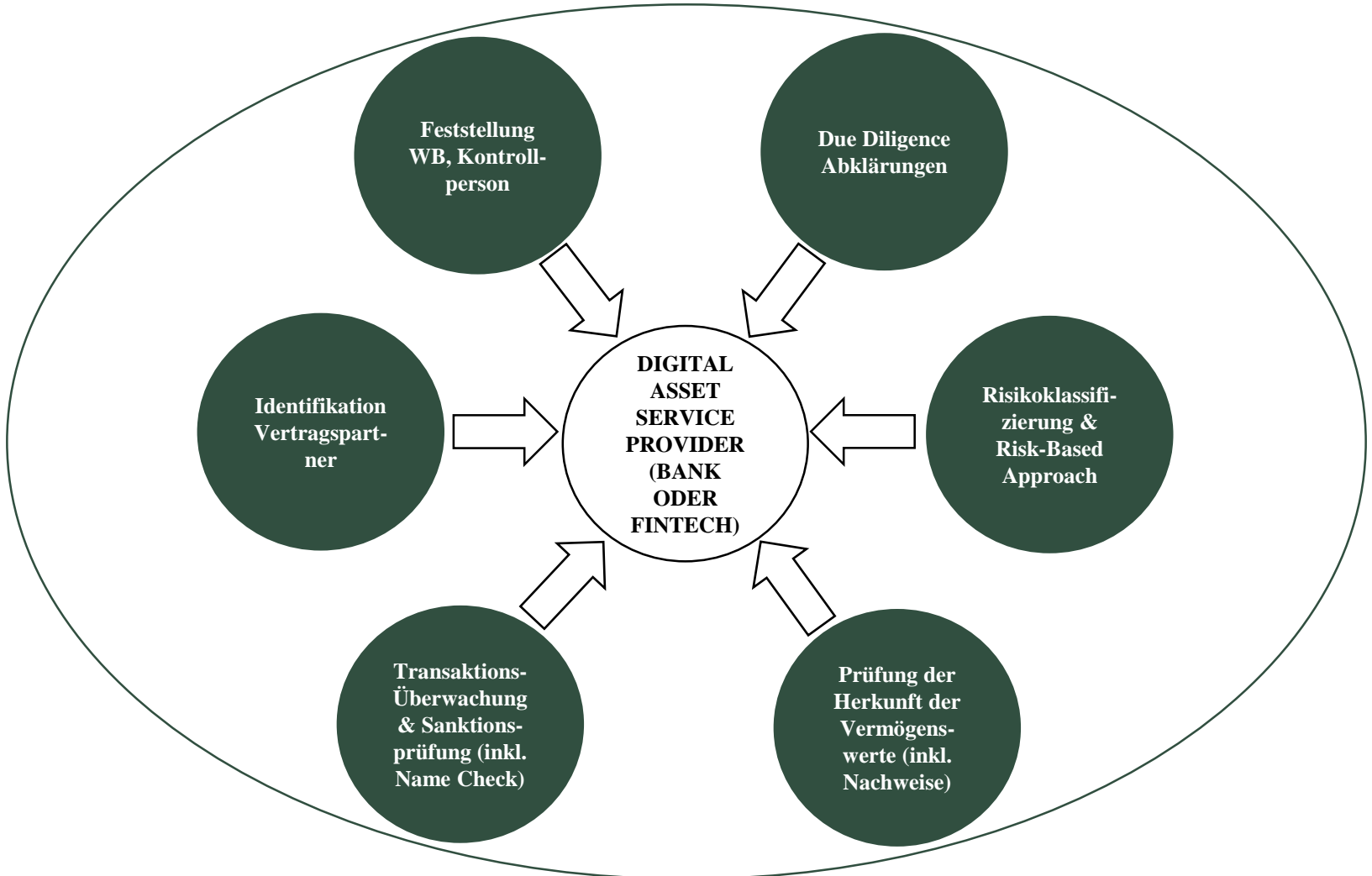
GUIDANCE FOR A RISK-BASED APPROACH ON VIRTUAL ASSETS AND VIRTUAL ASSET SERVICE PROVIDER (JUNE 2019)

## AUFFORDERUNG AN FINANZINSTITUTE UND SERVICE PROVIDER MIT EINEM BEZUG ZU DIGITAL ASSETS (NICHT ABSCHLIESSEND)

- Durchführung einer initialen Risikoanalyse, bevor Tätigkeiten im Bereich von Digital Assets aufgenommen werden
- Durchführung einer umfassenden Customer Due Diligence, sollten Kunden (mehr als gelegentlich) Transaktionen von > USD/EUR 1'000 in Digital Assets abwickeln
- Vollständige Dokumentation der Identifikation des Vertragspartners
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Erstellung und Bewirtschaftung eines KYC Kundenprofils mit Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte, Transaktionsverhalten, etc.
- Definition von Kunden mit erhöhten Risiken
- Führen einer Blacklist für Wallet-Adressen, welche mit geldwäschereirelevanten Tätigkeiten in Verbindung stehen können. Wallet-Adressen von Kunden und Gegenparteien müssen beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung sowie im Laufe einer Geschäftsbeziehung laufend gegenüber der Blacklist geprüft werden.
- Transaktionsüberwachung mittels eines Systems, wobei die FATF anregt, bestehende Systeme resp. deren Ergebnisse für die Überwachung zu nutzen

# HERAUSFORDERUNGEN IN DER PRAXIS

DIE ADAPTION DER GELDWÄSCHEREI-REGULIERUNG (SCHWEIZ UND FATF) BIRGT EINIGE HERAUSFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIGITAL ASSETS UND DIGITAL ASSET SERVICE PROVIDER





**LCR.**

**LEGAL COMPLIANCE REGULATORY**

**S E R V I C E S**

**LCR.SERVICES AG**

**ANDREA RIEGER  
LL.M. PARTNER**

Othmarstrasse 8, 8008 Zürich  
+41 44 251 24 55 / +41 79 309 08 61  
Andrea.rieger@lcr-services.ch

□

**DORIS HUTZLER  
DR.IUR.LL.M. PARTNER**

Othmarstrasse 8, 8008 Zürich  
+41 44 251 24 50 / +41 79 706 60 67  
Doris.hutzler@lcr-services.ch

□

**ELIANE GMÜNDER  
LIC.IUR. PARTNER**

Othmarstrasse 8, 8008 Zürich  
+41 44 251 24 53 / +41 79 209 35 06  
Eliane.gmuender@lcr-services.ch

□

**MATTHIAS C. BETSCHE  
PARTNER**

Othmarstrasse 8, 8008 Zürich  
+41 44 251 24 58 / +41 79 346 67 22  
Matthias.betsche@lcr-services.ch

□

**URSULA SUTER  
COUNSEL**

Othmarstrasse 8, 8008 Zürich  
+41 44 251 24 54 / +41 79 957 30 57  
Ursula.suter@lcr-services.ch

□

LEGAL COMPLIANCE REGULATORY SERVICES

OTHMARSTRASSE 8, 8008 ZÜRICH, +41 44 251 24 52, LCR-SERVICES.CH